

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Unzureichende Technikfolgenabschätzung bei Windindustrieanlagen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchen Fällen es in den letzten 20 Jahren in Baden-Württemberg zu einem Absturz eines Rotorblatts einer Windindustrieanlage, ähnlich dem Vorfall in Dornstadt-Temmenhausen in diesem Jahr, gekommen ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Angaben des Bundesverbands Windenergie seit 2005 38 vergleichbare Fälle deutschlandweit auftraten (Angaben bitte unter Nennung des Datums, des Ortes und der Ursache);
2. ob im Falle eines Defektes von lediglich einem Rotorblatt grundsätzlich alle drei Rotorblätter ersetzt werden müssen und mit welchen Kosten in welcher Höhe hierbei gerechnet werden muss;
3. wer für die Aufräumarbeiten bzw. die Beseitigung der entstandenen Schäden beim Absturz des Rotorblatts in Dornstadt-Temmenhausen aufgekommen ist;
4. wer generell für entstandene Schäden durch Havarien oder Unfälle mit Windindustrieanlagen haftet, bzw. ob die Betreiber von Windindustrieanlagen eine entsprechende Versicherung und in welcher Höhe vorweisen müssen;
5. welche Gefahren und Folgen grundsätzlich durch den Brand einer Windindustrieanlage zu befürchten sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es vermehrt zum Bau von Windindustrieanlagen in Wäldern gekommen ist und somit insbesondere im Sommer trockenes Totholz in unmittelbarer Nähe als Brandbeschleuniger fungieren kann;

6. ob sie die Einschätzung des französischen Staatsrats teilt, dass keine neuen Genehmigungen für Windindustrieanlagen mehr erteilt werden dürfen, solange nicht neu definiert wurde, wie die akustischen Belästigungen von Windindustrieanlagen einzustufen sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die französische ministerielle Lärmmessverordnung keiner Umweltprüfung unterlag;
 7. welche Erkenntnisse ihr über Schäden an Türmen von Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg aufgrund von Anregungen der Eigenfrequenz vorliegen, auch vor dem Hintergrund, dass die durchschnittliche Höhe neuer Windindustrieanlagen ständig zunimmt;
 8. welche gesundheitliche Gefahren allgemein sowie für Grund- und Trinkwasservorkommen in unmittelbarer Umgebung von Windindustrieanlagen durch den Abrieb von nicht recycelbaren Kunststoffen und der Erosion von Epoxidharz zu befürchten sind, auch unter Berücksichtigung, dass Epoxidharz zu über 50 Prozent aus Bisphenol A besteht, das von der EU als „besonders besorgniserregender Stoff“ eingestuft wurde;
- II. festzustellen, dass der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall eine größere Bedeutung beizumessen ist und daher jegliche Genehmigungen für Windindustrieanlagen für Baden-Württemberg zurückzuziehen sind, bis der ganze Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bürger durch angrenzende Windindustrieanlagen aufgeklärt ist.

25.7.2024

Baron, Dr. Hellstern, Steyer
und Fraktion

Begründung

Windindustrieanlagen sind Hochrisikoanlagen: Neben „klassischen“ Havarien und Bränden rücken aber auch Gefahren durch Erosion von giftigen Baubestandteilen in den Fokus der Öffentlichkeit. Auch die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall („Turbinensyndrom“) sind bspw. in Frankreich richterlich bestätigt. Der Antrag soll daher eine Übersicht über die Lage und bereits bekannte Erkenntnisse in Baden-Württemberg liefern und die Landesregierung dazu auffordern, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windindustrieanlagen in den Blick zu nehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2024 Nr. UM4-0141.5-39/23/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. in welchen Fällen es in den letzten 20 Jahren in Baden-Württemberg zu einem Absturz eines Rotorblatts einer Windindustrieanlage, ähnlich dem Vorfall in Dornstadt-Temmenhausen in diesem Jahr, gekommen ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Angaben des Bundesverbands Windenergie seit 2005 38 vergleichbare Fälle deutschlandweit auftraten (Angaben bitte unter Nennung des Datums, des Ortes und der Ursache);

In Baden-Württemberg sind der Landesregierung im Zeitraum 2005 bis 2024 folgende Schadensereignisse mit Rotorblattabbruch bekannt:

Jahr	Ort	Schadensbild
2012	Simmersfeld	Rotorblattabbruch
2013	Lahr	Brand mit Rotorblattabbruch
2017	Bad Rappenau	Teile einer Windenergieanlage durch einen Sturm abgerissen
2019	Wittighausen	Rotorblatt bricht nach Sturm
2019	Hardheim	Rotorblattteil bricht heraus
2019	Seelbach	Brand mit Rotorblattabbruch
2021	Nattheim	Rotorblatt im Sturm zerstört
2022	Seckach	Rotorblattbruch
2024	Dornstadt	Rotorblattabbruch

2. ob im Falle eines Defektes von lediglich einem Rotorblatt grundsätzlich alle drei Rotorblätter ersetzt werden müssen und mit welchen Kosten in welcher Höhe hierbei gerechnet werden muss;

Nach einem Defekt an einem Rotorblatt werden die anderen Rotorblätter der Windenergieanlage überprüft und das weitere Vorgehen in Abhängigkeit des Überprüfungsergebnisses festgelegt. Die Höhe der Kosten sind der Landesregierung nicht bekannt.

3. wer für die Aufräumarbeiten bzw. die Beseitigung der entstandenen Schäden beim Absturz des Rotorblatts in Dornstadt-Temmenhausen aufgekommen ist;

4. wer generell für entstandene Schäden durch Havarien oder Unfälle mit Windindustrieanlagen haftet, bzw. ob die Betreiber von Windindustrieanlagen eine entsprechende Versicherung und in welcher Höhe vorweisen müssen;

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das betreibende Unternehmen der Windenergieanlage trägt die Verantwortung für die Aufräumarbeiten vor Ort und die privatrechtliche Klärung der entstandenen Schäden am Standortflurstück. Die genauen Schadenspositionen, die hierbei aufgetreten sind, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Frage nach der Versicherungspflicht wurde bereits im Rahmen der Kleinen Anfrage „Absicherung der Betriebsrisiken von Windkraftanlagen“ aus dem Jahr 2021 (Drucksache 17/507) des Abgeordneten Dr. Uwe Hellstern der Fraktion AfD beantwortet. Hiernach besteht keine Versicherungspflicht. Gleichwohl verfügen praktisch alle Windkraftanlagenbetreiber über eine Haftpflichtversicherung.

5. welche Gefahren und Folgen grundsätzlich durch den Brand einer Windindustrieanlage zu befürchten sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es vermehrt zum Bau von Windindustrieanlagen in Wäldern gekommen ist und somit insbesondere im Sommer trockenes Totholz in unmittelbarer Nähe als Brandbeschleuniger fungieren kann;

Brände an Windenergieanlagen entstehen nur sehr selten; die Ursachen sind meist Blitzschlag oder die Überhitzung von Bauteilen. Brände am Fuß der Windenergieanlage, z. B. am Übergabepunkt im Trafobau können unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben zur Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen durch die Feuerwehren bekämpft werden. Brände im Maschinenhaus am Rotor der Windenergieanlage können hingegen grundsätzlich durch die Feuerwehren nicht gelöscht werden. Bei Bränden in diesen Anlagenteilen brennt das Maschinenhaus meist vollständig aus. In diesem Fall wird der Bereich rund um die brennende Windenergieanlage als Gefahrenbereich abgesperrt. Die Größe des Gefahrenbereichs ist abhängig von der Größe der Anlage, den Windverhältnissen und dem Zustand der Anlage, ob sich zum Beispiel der Rotor noch in Bewegung befindet.

Dass im Fall eines Brandes im Maschinenhaus durch herabstürzende brennende Teile Folgebrände ausgelöst werden, wird als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Windenergieanlagen im Wald sind so aufgebaut, dass es um die Bauwerke einen Pufferstreifen zum Wald gibt. Dieser wird von den Betreibern in der Regel mehrmals jährlich gemäht und von höherer Vegetation freigehalten. Die Standorte der Windenergieanlagen sind gut erschlossen, sodass diese direkt mit Einsatzfahrzeugen angefahren und mögliche Sekundärbrände schnell abgelöscht werden können.

Von Windenergieanlagen geht nur eine geringe Gefahr für einen Vegetationsbrand aus. In Baden-Württemberg gibt es derzeit keine bekannten Fälle, in denen eine Windenergieanlage Auslöser für einen Waldbrand gewesen wäre.

6. ob sie die Einschätzung des französischen Staatsrats teilt, dass keine neuen Genehmigungen für Windindustrieanlagen mehr erteilt werden dürfen, solange nicht neu definiert wurde, wie die akustischen Belästigungen von Windindustrieanlagen einzustufen sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die französische ministerielle Lärmessverordnung keiner Umweltprüfung unterlag;

Das französische Vorgehen hat keine Auswirkung für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg bzw. insgesamt in Deutschland. Hier sind bei dem Betrieb von Windenergieanlagen ebenso wie bei allen übrigen Gewerbe- und Industrieanlagen die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Diese Mess- und Beurteilungsvorschrift (Sechste Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) hat sich seit langem bewährt.

7. welche Erkenntnisse ihr über Schäden an Türmen von Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg aufgrund von Anregungen der Eigenfrequenz vorliegen, auch vor dem Hintergrund, dass die durchschnittliche Höhe neuer Windindustrieanlagen ständig zunimmt;

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Schäden an Türmen von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg aufgrund von Anregungen der Eigenfrequenz vor.

Grundsätzlich sind für die bautechnischen Teile (Türme und Fundamente) von Windenergieanlagen Standsicherheitsnachweise zu führen. Gemäß der als Technische Baubestimmung eingeführten „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist im Rahmen dieser Standsicherheitsnachweise die Berücksichtigung der Anregung der Eigenfrequenz der Windenergieanlage durch eine gesamt-dynamische Berechnung gefordert.

8. welche gesundheitliche Gefahren allgemein sowie für Grund- und Trinkwasservorkommen in unmittelbarer Umgebung von Windindustrieanlagen durch den Abrieb von nicht recycelbaren Kunststoffen und der Erosion von Epoxidharz zu befürchten sind, auch unter Berücksichtigung, dass Epoxidharz zu über 50 Prozent aus Bisphenol A besteht, das von der EU als „besonders besorgniserregender Stoff“ eingestuft wurde;

Besonders erosionsgefährdete Areale des Rotorblattes sind häufig mit einer Schutzschicht versehen. Eine Freisetzung von Bisphenol-A-haltigen Epoxiden findet gar nicht oder erst nach Erosion dieser Schutzschicht statt. Aufgrund der Aushärtung der Epoxide würden wiederum nur Spuren an freiem Bisphenol-A in die Umwelt gelangen.

Das Umweltbundesamt schätzt die jährliche Freisetzung von Bisphenol-A aus Epoxidharzen auf 0,0038 Prozent der enthaltenen Menge. Darüber hinaus würde von einer möglichen freigesetzten Epoxidmenge nur ein geringer Anteil zu einer Exposition des Menschen führen.

Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung ist somit nicht zu erwarten.

II. festzustellen, dass der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall eine größere Bedeutung beizumessen ist und daher jegliche Genehmigungen für Windindustrieanlagen für Baden-Württemberg zurückzuziehen sind, bis der ganze Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bürger durch angrenzende Windindustrieanlagen aufgeklärt ist.

Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windenergieanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Im Übrigen wurde dieses Thema in früheren Landtagsanfragen bereits mehrfach ausführlich behandelt. Baden-Württemberg hat eigens ein Infraschall-Messprojekt durchgeführt. Die Ergebnisse können im Endbericht bei der LUBW abgerufen werden: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/infraschall>

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär